

der Kausalität exakt zu durchdenken und neue Erkenntnisse an praktischen Ergebnissen zu erproben<sup>4</sup>. Dabei ist es nach unserer Ansicht dringend notwendig, auf der Grundlage der neuen philosophischen Kennzeichnung der Kausalität als dem objektiven, direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung<sup>5</sup> die alten, der bisherigen Rechtsprechung zugrunde gelegten philosophischen Auffassungen über die Kausalität zu überprüfen. Nur so werden auch die Rechtspraktiker ihrer Aufgabe gerecht, bei der sicherlich schwierigen wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Grundfrage des Strafrechts mitzuwirken.

Die dargelegten Fehler in der Rechtsanwendung beruhen zum Teil darauf, daß in Verkehrsstrafsachen — wie häufig auch in anderen Strafverfahren — der Sachverhalt oft nicht ausreichend aufgeklärt und exakt festgestellt wird. Das drückt sich nicht zuletzt darin aus, daß die Mehrzahl der Urteilsaufhebungen in Rechtsmittelverfahren wegen ungenügender Sachaufklärung erfolgt. Die Mängel bei der Sachaufklärung betreffen den Unfallverlauf, die konkreten Pflichten des oder der betreffenden Verkehrsteilnehmer, die in der Person des Täters liegenden Umstände sowie sein bisheriges Verhalten im Straßenverkehr und die strafatbegünstigenden Umstände.

#### Zur Differenzierung der Strafmaßnahmen bei Verkehrsstrafataten

Die Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen läßt erkennen, daß die Rechtspflegeorgane die Vorzüge und Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse für die Bekämpfung der Rechtsverletzungen auf diesem Gebiet weitgehend richtig nutzen. In der gerichtlichen Praxis überwiegen *Strafen ohne Freiheitsentzug*. Die Gerichte berücksichtigen bei der Auswahl der Strafe nach Art und Höhe alle Zusammenhänge zwischen Ursachen der Handlung, der Art und Weise ihrer Begehung und ihren Folgen sowie die in der Person des Täters liegenden Umstände. Dabei spielt mit Recht auch das allgemeine, vor der Tat liegende Verhalten des Täters im Straßenverkehr eine Rolle. Deshalb werden auch die Fälle, in denen durch verkehrswidriges Verhalten eines Verkehrsteilnehmers im Straßenverkehr schuldhaft schwerwiegende Folgen herbeigeführt worden sind, in der Regel nicht einseitig nach diesen Folgen beurteilt<sup>6</sup>. Das zeigt sich in folgendem Beispiel:

Ein Genossenschaftsbauer hatte Bestellarbeiten durchgeführt und wurde auf dem Heimweg von der Dunkelheit überrascht. Er hatte für das Pferdewerk und die Drillmaschine keine Beleuchtungseinrichtung mitgenommen, da er vor Einbruch der Dunkelheit wieder zu Hause sein wollte. Er benutzte den Sommerweg einer Fernverkehrsstraße. Da die Drillmaschine breiter als das Fuhrwerk war, befestigte er diese so, daß sie nach rechts gezogen wurde. Trotzdem geriet die Maschine gelegentlich mit dem linken Rad auf die feste Fahrbahn. Eine Motorradfahrerin näherte sich mit abgeblendetem Licht dem unbeleuchteten Fuhrwerk, bemerkte es zu spät und stieß gegen die Drillmaschine, die sich in diesem Augenblick wiederum mit dem linken Rad auf der festen Fahrbahn befand. Durch den Zusammenstoß er-

litt das mitfahrende Kind tödliche, die Kraftfahrerin schwere Verletzungen?

In diesem Fall lagen zwar schwere Folgen vor, die aber nicht allein für die Art und Höhe der Strafe maßgeblich sein konnten. Bedeutsam waren auch die Motive, der Grad der Schuld des Täters sowie sein bisheriges Gesamtverhalten. Er vertraute darauf, noch vor Einbruch der Dunkelheit mit der Arbeit auf dem Feld fertig zu werden, und nahm deshalb keine Beleuchtungseinrichtungen mit. Er traf entsprechende Vorkehrungen, um nicht mit der Drillmaschine auf die feste Fahrbahn zu gelangen. Diese gesamten Umstände und sein bisheriges diszipliniertes Verhalten im Straßenverkehr rechtfertigten trotz schwerer Folgen eine bedingte Verurteilung.

Soweit schwere Folgen auf Rücksichtslosigkeit und leichtfertige Einstellung zum Leben und zur Gesundheit anderer Bürger zurückzuführen sind, sprechen die Gerichte mit Rücksicht auf die dann erhebliche Schuld zutreffend *Freiheitsstrafen* aus. Die Gerichte differenzieren auch richtig, soweit die Straftaten nicht den Tod oder schwere Verletzungen zur Folge hatten. Freiheitsstrafen werden in solchen Fällen dann ausgesprochen, wenn es sich um besonders hartnäckige Täter handelt, die allen Erziehungseinflüssen — von der Aussprache im Kollektiv über polizeiliche Strafverfügungen, Beratungen vor gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege bis zur gerichtlichen Verhandlung — zum Trotz immer wieder innerhalb kurzer Zeit und in ähnlicher Weise straffällig werden. Im Jahre 1964 war dies besonders häufig der Fall bei Tätern, die unbefugt fremde Fahrzeuge benutzten. Nahezu 50 % von ihnen waren einschlägig vorbestraft.

Angestiegen ist der Ausspruch von *Geldstrafen*. Betrug der Anteil dieser Straftat bei Verkehrsdelikten in den Jahren 1961 und 1962 etwa 7 % und 1963 etwa 5 %, so waren es 1964 schon 20 %. Dieser verstärkte Ausspruch von Geldstrafen, dessen Richtigkeit durch analytische Untersuchungen bestätigt wurde, läßt den Schluß zu, daß die Gerichte, zumindest hinsichtlich der Bekämpfung der Verkehrskriminalität, Klarheit darüber gewonnen haben, daß die Geldstrafe, soweit ihre Anwendung nach dem Gesetz zulässig ist, bei geringfügigen Delikten ein geeignetes Mittel sein kann, um den Rechtsverletzer nachhaltig und spürbar zur Einhaltung der Gesetze zu erziehen. Dabei werden neben den allgemeinen für die Bestrafung bedeutsamen Gesichtspunkten auch die Lebensverhältnisse des Rechtsverletzers, insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, berücksichtigt. Auch Vorstrafen schließen nicht von vornherein den Ausspruch einer Geldstrafe aus. Die Art der Vorstrafe, der Zeitraum zwischen Vorstrafe und erneuter Tatbegehung, das Verhalten des Rechtsverletzers während dieser Zeit und die Schwere der erneuten Straftat müssen in solchen Fällen sorgfältig geprüft und bei der Auswahl der Strafe nach Art und Höhe beachtet werden.

Diesen für alle Strafverfahren gültigen Grundsatz der richtigen Differenzierung hat das Kreisgericht Wernigerode außer acht gelassen, als es einen dreimal vorbestraften Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 49 StVO durch Strafbefehl zu 100 MDN Geldstrafe verurteilte. Der 21jährige Angeklagte war zweimal wegen Diebstahls unter anderem von Fahrrädern und einmal wegen unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen, Fahrens ohne Fahrerlaubnis und erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit vorbestraft. Im angetrunkenen Zustand benutzte er unbefugt ein Motorrad und fuhr damit, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein. Der Strafantrag wegen unbefugter Benut-

4 Das Kollegium für Strafsachen befaßt sich gegenwärtig damit, eine einheitliche Auffassung über die Kausalität auszuarbeiten.

5 Vgl. Hörz, „Zum Verhältnis von Kausalität und Determinismus“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1963, Heft 2, S. 156/157; vgl. auch Griebel, „Kausalität und Schuld bei Arbeitsunfällen“, NJ 1965 S. 138 ff.

6 Im Gegensatz hierzu orientieren Biehl/Strasberg, „Zur Tätigkeit der Gerichte bei der Bekämpfung von Verkehrsdelikten“, NJ 1964 S. 294 ff., soweit sie für die Anwendung der bedingten Verurteilung Verkehrsstrafataten voraussetzen, die keine schweren Folgen hatten, zu einseitig auf die Folgen und schließen fehlerhaft die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug auch bei schweren Folgen, aber geringer Schuld faktisch aus.

7 Vgl. hierzu O.G., Urteil vom 5. Juni 1964 - 3 Zst V 12/64 - Der Schöffe 1965, Heft 3, S. 108.